

Der Angeklagte erhielt von den Mitverurteilten für die zusätzlich übergebenen Milchprodukte Waren (vorwiegend Genußmittel) im Werte von insgesamt etwa 1 500 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verbrechens und Vergehens des mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158 Abs. 1, 161, 162 Abs. 1 Ziff. 2, 63 und 64 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie zum Schadenersatz.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, mit der er sich im wesentlichen gegen die rechtliche Beurteilung seines Handelns als Gruppenstraftat nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB wendet.

Die Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat in seiner Beweisaufnahme den Sachverhalt in dem erforderlichen Umfang aufgeklärt, im Urteil richtig wiedergegeben und eine zutreffende rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlungen vorgenommen. Es hat die Wegnahme von Molkereiprodukten für die Familie und für die Verkaufsstelle in G. als Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums (Vergehen nach §§ 158, 161 StGB) beurteilt. Der Angeklagte handelte in diesen Fällen als Alleintäter. Die in § 161 StGB vorausgesetzte große Intensität ergibt sich aus der Vielzahl der Einzelfälle, die insgesamt auch zu einem höheren Schaden geführt haben.

Soweit der Angeklagte mit jeweils einem Mitangeklagten gemeinschaftlich handelte, hat das Kreisgericht die Verwirklichung des Tatbestands des verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß § 162 Abs. 2 StGB bejaht und dazu ausgeführt: Der Angeklagte hat als Beteiligter einer Gruppe i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gehandelt. Er hat sich mit jeweils einem Verkaufsstellenleiter — teils durch stillschweigende Übereinkünfte (sie lagen in den Fällen vor, in denen er stillschweigend einen bis zwei Kasten Milch mehr, als auf dem Lieferschein verzeichnet, vor der Verkaufsstelle abstellte), teils durch direkte Zusagen am Tage der Lieferung selbst — zu einer Gruppe zusammengeschlossen, um Straftaten gegen sozialistisches Eigentum zu begehen. Im Urteil des Obersten Gerichts vom 12. März 1971 — 2 Ust 4/71 — (NJ 1971 S. 430) wird u. a. ausgeführt, daß die absprachegemäße Handlung bereits ein Tatbeitrag nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist. Die Strafkammer ist der Auffassung, daß auch ein schlüssiges Verhalten für die Erfüllung dieses Tatbestands genügt.

Die gegen diese Begründung des Kreisgerichts vorgebrachte Auffassung der Verteidigung, daß es einer ausdrücklichen Absprache zwischen den einzelnen Tätern bedürfe, um ihr gemeinsames Handeln als Gruppenstraftat zu qualifizieren, ist fehlerhaft. Auch eine „stillschweigende Übereinkunft“, die sich aus der Art und Weise der Tatbegehung und der Wiederholung der Handlung ergibt, erfüllt den Begriff der Gruppe i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Im übrigen ergibt sich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung, daß auch im gewissen Umfang direkte Absprachen zwischen den Angeklagten vorgenommen wurden. Daß es sich um ein gemeinsames Handeln im gegenseitigen Einverständnis gehandelt hat, ergibt sich auch aus dem objektiven Tatgeschehen. Die Verkaufsstellenleiter haben teils durch konkludentes Verhalten (stillschweigende Abnahme, Kopfnicken), teils durch kurze ausdrückliche Erklärungen (Jasagen) spätestens nach der zweiten Abnahme des gestohlenen Gutes zum Ausdruck gebracht, daß sie sich künftig an der Verwertung der „Zusatzlieferungen“ beteiligen werden. Auf diese Weise haben sie sich mit dem Angeklagten verständigt und ihm vor der Begehung seiner weiteren Diebstahlhandlungen

Hilfe zugesagt. Damit haben sie Beihilfe gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB geleistet.

Die Mitverurteilten nahmen dem Angeklagten immer wieder die zusätzlich angelieferten Milchprodukte ab und gaben ihm dafür Waren aus ihrer Verkaufsstelle ohne Bezahlung. Daraus ergibt sich eindeutig, daß der Angeklagte mit jeweils einem der Mitverurteilten in einer Gruppe handelte, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zusammengeschlossen hatte.

Aus diesen Gründen ist die rechtliche Beurteilung, die das Kreisgericht vorgenommen hat, nicht zu beanstanden.

Das Kreisgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß bei dem Angeklagten die Voraussetzungen der untergeordneten Tatbeteiligung (§ 162 Abs. 2 StGB) nicht vorliegen, weil der Angeklagte bei der Tatausführung am aktivsten in Erscheinung trat.

Der Auffassung der Verteidigung, daß die mangelnde Kontrolle und Wachsamkeit im Milchhof G. die Tatausführung erleichterte und deshalb strafmildernd berücksichtigt werden müsse, kann nicht zugestimmt werden, da der Angeklagte diese Mängel in der Kontrolle bewußt für seine Straftaten ausnutzte.

Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände ist deshalb die Höhe der vom Kreisgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe nicht zu beanstanden.

## Familienrecht

§§530, 534 BGB; §§39, 12, 15 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24.

**1. Der Widerruf von Schenkungen unter Ehegatten ist zwar nicht völlig ausgeschlossen; in Anbetracht der Eigenart der ehelichen Bindungen und der sich hieraus ergebenden spezifischen Gepflogenheiten und Beweggründe für gegenseitige Zuwendungen ist jedoch der Widerruf in den Grenzen der gesetzlichen Möglichkeiten nur ausnahmsweise als begründet anzusehen.**

**2. Wird bei Auflösung der Ehe nur über die Verteilung bestimmter Teile des gemeinschaftlichen Vermögens eine gerichtliche Entscheidung beantragt, weil sich die Parteien über die sonstigen Vermögenswerte außergerichtlich geeinigt haben, und ist es notwendig, einem Beteiligten auf Grund der gerichtlichen Verteilung der Sachwerte die Erstattung eines Wertausgleichs an den anderen aufzuerlegen, so darf die Bemessung des Wertausgleichs nicht in jedem Falle auf die Gegenstände beschränkt bleiben, deren Verteilung beantragt wurde. Das ist nur möglich, wenn aus den Erklärungen oder dem sonstigen Verhalten der Parteien eindeutig zu erkennen ist, daß sie mit einer solchen Lösung einverstanden sind. Ansonsten sind die außergerichtlich verteilten Vermögenswerte in die Berechnung des Wertausgleichsbetrags mit einzubeziehen.**

**3. Ein Ehegatte kann berechtigt sein, auch noch während des Eheverfahrens ohne Zustimmung des anderen über gemeinsame Ersparnisse zu verfügen.**

OG, Urteil vom 3. April 1973 - 1 ZzF 4/73.

Die Parteien sind geschieden. Das Erziehungsrecht für ihre beiden Kinder wurde der Klägerin übertragen. Über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens haben sich die Parteien teils außergerichtlich und teils im Verfahren nach § 39 FGB verglichen. Zur gerichtlichen Entscheidung verblieben noch die Zuweisung eines Kühlschranks, die Zulässigkeit der